OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751602/2/KHa/EP**

Datum: **Linz, 4. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M H, vertreten durch die R & P S, G, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juni 2021, GZ: BHLLSanR-2021-130248/3848-WI, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. J K, ein Mitarbeiter des Bf, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Perg im Zeitraum von 4. November 2020 bis 11. November 2020 gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) abgesondert. Eine weitere behördliche Absonderung von J K erfolgte durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) von 13. November 2020 bis 18. November 2020.

I.2. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 brachte der Bf hinsichtlich der im November 2020 erfolgten behördlichen Absonderungen seines Mitarbeiters einen Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG bei der Bezirkshauptmannschaft Perg ein.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg leitete den Vergütungsantrag am 12. April 2021 mit dem Hinweis an die belangte Behörde weiter, der Antrag werde hinsichtlich der Absonderung vom 13. November 2020 bis 18. November 2020 zuständigkeitshalber an diese abgetreten. Die belangte Behörde wies den Antrag mit Bescheid vom 28. Juni 2021, GZ: BHLLSanR-2021-130248/3848-WI, ab.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die behördliche Absonderung des Mitarbeiters des Bf habe mit 19. November 2020 geendet, weswegen der Vergütungsantrag gemäß § 49 EpidemieG spätestens am 19. Februar 2021 bei der belangten Behörde einlangen habe müssen. Die Bezirkshauptmannschaft Perg habe den Antrag des Bf allerdings erst am 12. April 2021 an die belangte Behörde weitergeleitet. Er sei daher als verspätet abzuweisen gewesen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 28. Juli 2021 fristgerecht Beschwerde.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, es sei ihm unverständlich, wieso sein Arbeitnehmer in den Zeiträumen von 4. November 2020 bis 11. November 2020 und von 13. November 2020 bis 18. November 2020 von zwei verschiedenen Bezirkshauptmannschaften abgesondert worden sei, obwohl keine Übersiedlung stattgefunden habe. Der Vergütungsantrag sei bei der Behörde, die die erste Quarantäne verhängt habe, fristgerecht am 7. Dezember 2020 eingebracht worden. Diese habe den Antrag am 12. April 2021 an die belangte Behörde übermittelt. Eine Ablehnung aufgrund einer verspäteten Einreichung erscheine sachlich ungerechtfertigt und sei nicht nachvollziehbar. Es werde daher um Ausbezahlung der Vergütung für den Zeitraum von 13. November 2020 bis 18. November 2020 ersucht.

I.5. Mit Schreiben vom 16. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Einholung weiterer Informationen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Davon abgesehen wurde eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Einzelunternehmer und betreibt als solcher das Unternehmen mit der Bezeichnung „S – H d S – S – J H e. U." in L.

Gemäß den Bescheiden der belangten Behörde vom 14 .November 2020, GZ: BHLLSanR-2020-639914/1-K, sowie vom 18. November 2020, GZ: BHLLSanR-2020-639914/2-STE, wurde J K, ein Dienstnehmer des Bf, von der belangten Behörde im Zeitraum von 13. November 2020 bis 18. November 2020 im Bezirk Linz-Land an der Adresse M, E gemäß § 7 EpidemieG bescheidmäßig abgesondert. Der Bf zahlte dem genannten Mitarbeiter die ihm gebührenden Bezüge während aufrechter Quarantäne weiter aus.

II.2. Am 7. Dezember 2020 brachte der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Perg einen Vergütungsantrag für die Entgeltfortzahlung hinsichtlich seines Dienstnehmers J K für einen 14 Tage umfassenden Vergütungszeitraum gemäß § 32 EpidemieG ein.

II.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg leitete den erwähnten Vergütungsantrag des Bf am 12. April 2021 an die belangte Behörde weiter.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und den zusätzlich eingeholten Informationen, insbesondere aus

dem Absonderungsbescheid der belangten Behörde vom 14. November 2020, GZ: BHLLSanR-2020-639914/1-K, dem Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2020, GZ: BHLLSanR-2020-639914/2-STE, mit welchem die Absonderung aufgehoben wurde, dem Vergütungsantrag vom 3. Dezember 2020 und dem Mailverkehr zwischen der Bezirkshauptmannschaft Perg und der belangten Behörde vom 12. April 2021.

Aus den Bescheiden der belangten Behörde vom 14. November 2020 sowie vom 18. November 2020, GZ: BHLLSanR-2020-639914/1-K und BHLLSanR-2020-639914/2-STE, ergibt sich zwar lediglich ein Absonderungszeitraum von 14. November 2020 bis 18. November 2020; aus dem im Akt einliegenden Auszug aus dem Epidemie-Monitor (EPM) ist jedoch ersichtlich, dass der Dienstnehmer des Bf schon am 13. November 2020 telefonisch abgesondert wurde. Insofern findet sich auch im schriftlichen Absonderungsbescheid der Hinweis, die im Spruch genannten Maßnahmen seien von der belangten Behörde bereits mündlich [gemeint wohl: telefonisch] mitgeteilt worden.

III.2. Die Feststellung zur Unternehmereigenschaft des Bf gründet auf den Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) und dem Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) vom 22. September 2021.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Maßgebliche Bestimmungen:

Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 105/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind
2. [...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) [...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

§ 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018, lautet wie folgt:

„**§ 6** (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

(2) [...]"

IV.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass weder gegen den Absonderungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPESanR-2020-599879/1-KW, noch gegen den Absonderungsbescheid der belangten Behörde, GZ: BHLLSanR-2020-639914/1-K, Rechtsmittel erhoben wurden. Beide Absonderungsbescheide sind folglich in Rechtskraft erwachsen und bilden somit – bezogen auf den jeweiligen Absonderungszeitraum – die Grundlage für die Geltendmachung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs. 1 EpidemieG. Das Vorbringen des Bf, es sei unverständlich, wieso dieselbe Person binnen kurzer Zeit zweimal von unterschiedlichen Behörden abgesondert worden sei, obwohl keine Übersiedelung stattgefunden habe, geht insofern ins Leere. Etwaige auf die Absonderungen bezogene Unstimmigkeiten hätten lediglich vom Dienstnehmer des Bf im Zuge von Rechtsmittelverfahren gegen die Absonderungsbescheide geltend gemacht werden können.

IV.2.2. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg. cit. abgesondert wurden. Gemäß Abs. 3 par. cit. ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Wie festgestellt, zahlte der Bf seinem Arbeitnehmer das diesem zustehende Gehalt während dessen behördlicher Absonderung gemäß § 7 EpidemieG weiter aus. Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers des Bf gegenüber dem Bund, der diesem aufgrund seiner Absonderungen gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 par. cit. entstanden war, ging damit gemäß Abs. 3 par. cit. auf den Bf über.

IV.2.3. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg. cit. binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 EpidemieG sind Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs, die aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme bestehen, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden.

Absonderungen gemäß § 7 EpidemieG stellen behördliche Maßnahmen im Sinne der §§ 33 bzw. 49 leg. cit. dar. Im gegenständlichen Fall wurde der Arbeitnehmer

des Bf von der belangten Behörde gemäß § 7 EpidemieG im Zeitraum von 13. November 2020 bis einschließlich 18. November 2020 im Bezirk Linz-Land abgesondert; die Quarantäne war mit 19. November 2020 aufgehoben. Dem Bf stand für die Geltendmachung seines Vergütungsanspruchs gemäß §§ 32 Abs. 1 und Abs. 3 iVm. 49 EpidemieG somit der dreimonatige Zeitraum von 19. November 2020 bis 19. Februar 2021 zur Verfügung. Der Bf brachte den Vergütungsantrag binnen der genannten Frist zwar bei der Bezirkshauptmannschaft Perg ein, nicht jedoch bei der belangten Behörde, in deren Bereich die Maßnahme der Absonderung von 13. November 2020 bis 18. November 2020 getroffen worden war. Wie festgestellt erhielt die belangte Behörde den Antrag wegen einer verzögerten Weiterleitung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg erst am 12. April 2021.

IV.2.4. Gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Der Grundsatz, dass die Weiterleitung schriftlicher Anbringen, die bei der unzuständigen Behörde eingebracht werden, nicht beliebig lange hinausgezögert werden darf, erfährt insofern eine bedeutsame Einschränkung, als die Weiterleitung nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes *„auf Gefahr des Einschreiters*" erfolgt. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z. B. Fristversäumnis) unter allen Umständen selbst zu tragen hat. Dies selbst dann, wenn ein Anbringen mit erheblicher Verzögerung an die zuständige Behörde weitergeleitet wird. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt oder wenn es – sofern es sich um eine verfahrensrechtliche Frist handelt – binnen der Frist einem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird. (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6, Rz. 11 [Stand 1.1.2014, rdb.at])

Entsprechend der obigen Ausführungen hat der Bf die Nachteile, die ihm durch das verspätete Einlangen des Vergütungsantrags bei der (zuständigen) belangten Behörde entstanden sind, selbst zu tragen. Die Frage, wer für die Fristversäumnis verantwortlich ist, ist rechtlich im vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu beurteilenden Sachverhalt nicht erheblich.

IV.2.5. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs könnte die Untätigkeit der Behörde allenfalls ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis darstellen und damit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß

§ 71 Abs. 1 Z 1 AVG rechtfertigen. Eine solche ist nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung allerdings nur bei Versäumung verfahrensrechtlicher Fristen zulässig; gegen die Versäumung materiellrechtlicher Fristen kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hingegen nicht in Betracht (vgl. etwa VwGH 05.09.2018, Ra 2018/03/0085; VwGH 28.08.2008, 2008/22/0348; VfGH 28.06.2013, B324/2011).

In §§ 33 iVm. 49 EpidemieG wird für den Fall der Fristversäumnis das Erlöschen des Anspruchs auf Verdienstentgang angeordnet, weshalb es sich bei den dort normierten Fristen um nicht restituierbare materiellrechtliche Fallfristen handelt (vgl. VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Werden an materiellrechtliche Fristen gebundene Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht, gehen sie – insbesondere auch mangels der Möglichkeit, einen Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 71 AVG zu stellen – unwiederbringlich verloren. Da der Vergütungsantrag erst nach Ablauf der in § 49 EpidemieG normierten Frist bei der zuständigen Behörde einlangte, ging der diesem zugrundeliegende Anspruch des Bf verloren.

IV.2.6. Resümierend langte der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG verspätet bei der zuständigen Behörde ein. Die in § 49 EpidemieG normierte dreimonatige Frist stellt eine materiellrechtliche Fallfrist dar, weshalb eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Abs. 1 AVG selbst in Fällen, in denen den Bf kein Verschulden an der Fristversäumnis trifft, nicht in Frage kommt. Es ist insofern unerheblich, wem das verspätete Einlangen des Antrags zuzurechnen ist. Die antragsabweisende Entscheidung der belangten Behörde war daher zu bestätigen.

IV.2.7. Abschließend ist festzuhalten, dass sowohl im gegenständlichen Vergütungsantrag als auch im gegenständlichen Vergütungsbescheid fälschlicherweise die Parteibezeichnung „H d S" verwendet wurde.

Beim „H d S" handelt es sich jedoch lediglich um die Firma des Bf, unter der dieser sein Einzelunternehmen betreibt. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass einer „Firma" als dem Namen, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte tätigt und mit dem er fertigt, keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Nicht die Firma ist Träger von Rechten und Pflichten, sondern die damit angesprochene Rechtspersönlichkeit – im gegebenen Fall also der Bf als Einzelunternehmer (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2017/11/0014; VwGH 29.06.2016, 2013/15/0245).

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs schadet eine verfehlte Parteibezeichnung allerdings dann nicht, wenn deutlich erkennbar ist, wen die Behörde als Partei behandelt hat und wem gegenüber der Bescheid erlassen werden sollte. Diese Judikatur wurde auch auf Fälle angewendet, in denen

eine Firma als Bescheidadressat genannt wurde (vgl. VwGH 21.11.2015, 2002/10/0232).

Im gegenständlichen Fall geht aus dem Gesamtzusammenhang unmissverständlich hervor, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich an den Bf gerichtet war. Soweit im ANKÖ bzw. im GISA ersichtlich ist, existierte weder im Zeitpunkt der Erlassung der behördlichen Erledigung noch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt ein anderes Unternehmen mit der im gegenständlichen Vergütungsbescheid bezeichneten Firma. Das „H d S" wird allein vom Bf betrieben. Auch in Zusammenschau von Bescheidadressat, Sitz und Anschrift bestehen keine Zweifel, dass die behördliche Erledigung an den Bf gerichtet war. Davon abgesehen wird schon im Vergütungsantrag das „H d S" als Arbeitgeber des abgesonderten Mitarbeiters und damit als Antragsteller gemäß § 32 EpidemieG genannt. Es kann nicht unterstellt werden, dass die Antragseinbringung und Beschwerdeerhebung durch ein Gebilde beabsichtigt war, dessen Anliegen mangels Rechtspersönlichkeit von vornherein wirkungslos bleiben mussten. Daher war davon auszugehen, dass sowohl der verfahrenseinleitende Antrag gemäß § 32 EpidemieG als auch die vorliegende Beschwerde vom Bf eingebracht wurden und dass sich letztere gegen einen wirksam an den Bf ergangenen Bescheid richtet. Die Beschwerde war daher zulässig.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Versäumung materiellrechtlicher Fristen ab, noch fehlt es an einer entsprechenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die dazu vorliegende, zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas